

# Merkblatt:

## Standbauten im Freigelände

Das vorliegende Merkblatt regelt die technischen Vorgaben und Anforderungen an genehmigungspflichtige Standbauten, die im Freigelände der Messe Berlin GmbH errichtet werden sollen. Soweit hier nicht ergänzend festgelegt, gelten die **Technischen Richtlinien** der Messe Berlin GmbH ([www.messe-berlin.de](http://www.messe-berlin.de)).

### 4.8.01 Definition, Erläuterungen

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände gelten im Sinne der *Bauordnung für Berlin* [BauO Bln, § 2 (4)] als temporäre bauliche Anlagen, sogenannte Sonderbauten innerhalb des Messe- und Ausstellungsgeländes. Demnach müssen Sonderbauten grundsätzlich die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften nach der *Bauordnung für Berlin* [§ 52] sowie nachfolgender Bestimmungen und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung erfüllen:

- BetrVO – *Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen [Betriebs-Verordnung]* (für Versammlungsstätten nach Abschnitt 4 – BetrVO)
- M-FIBauR – *Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten*
- MVStättV - *Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten* [Muster-Versammlungsstättenverordnung]
- DIN 4112 – *Fliegende Bauten*; Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung

### 4.8.02 Freigelände

Das Freigelände umfasst alle Flächen außerhalb der bestehenden Messehallen. Diese sind wie folgt:

- **Vor- und Zwischenhöfe:** um / an den Messehallen, zumeist mit einem gepflasterten bzw. asphaltierten, ebenen Fahrbelag.
- **Sommergarten:** mit nördlich angrenzenden Rasen-Freiflächen: vor H. 18 und vor H. 20. Oberflächen zumeist aus unebenen Schotterrasen bzw. unverdichtetem, gewachsenem Rasenboden.
- **Funkturm-Innenhof:** mit zumeist asphaltiertem Fahrbelag und Einzel-Rasenflächen.
- **Gleisgelände (Süd):** Gleisschienen in Beton eingelassen, dazwischen kleinformatische Betonstein-Pflasterung.
- **Südeingang / Vorplatz:** Plattenbelag.
- **Parkplatz-Flächen P 3 / P 15 / P 17 / P 18 / Außen-Emporen** (vor H. 18 und H. 20): zumeist mit kleinformatisch gepflasterten, ebenen Fahrbelägen.

### 4.8.03 Genehmigungspflichtige Standbauten

Zu den genehmigungspflichtigen Standbauten im Freigelände gehören alle Baulichkeiten, die als reguläre *Fliegende Bauten*, nach § 75, BauO und M-FIBauR bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind, wie

- Zelte ab einer Grundfläche von  $\geq 75,0 \text{ m}^2$
- Bühnen, einschl. Überdachungen
- Spiel- / Sport- und Vergnügungsgeräte
- Freistehende Gerüstbau – und Werbeanlagen / Monitorwände
- Freistehende Mast- und Signalanlagen zu Ausstellungs- oder Präsentationszwecken
- Alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten Standbau-Anlagen:
- Podeste, Stege;
- Überdachungen;
- 1- und mehrgeschossige Pavillons und/oder Containeranlagen;
- Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen.

### 4.8.04 Barrierefreie Zugänglichkeit für Messebesucher zu begehbaren Standbauten

Soweit begehbare Standbau-Anlagen für das allgemeine Messe-Publikum zugänglich sein sollen, sind die Hauptzu- und -ausgänge der Standbau-Anlage behinderten- bzw. rollstuhlgerecht auszuführen. Alternativ sind standbetriebliche, organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Standpersonal od. ähnl.) zur gesicherten Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer durch den Standbetreiber / Aussteller auszuweisen.

### 4.8.05 Prüfung / Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Hier gelten die Anforderungen der Technischen Richtlinien, Pkt. 4.2.1

#### 4.8.1 Standsicherheit

Alle genehmigungspflichtigen Standbauten im Freigelände sind standsicher zu errichten. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller verantwortlich.

Ein Standsicherheitsnachweis ist in jedem Fall zu erbringen.

Es gilt die *Bauordnung für Berlin* sowie die unter Pkt. 4.8.01 benannten Richtlinien und Regelwerke.

#### 4.8.1.1 Verkehrslasten / Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Standbaus sind die **Verkehrslasten** nach DIN 1055-3, Tab. 1 bzw. gemäß der Technischen Richtlinien, Pkt. 4.9.3 anzusetzen.

#### 4.8.1.2 Windlasten

Bei allen Standbauten im Freigelände sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach **DIN 1055-4** bzw. EC 1 (DIN ENV 1991, Teil 2 – 4) für alle tragenden Überdachungen und Außenwände nachweislich zu berücksichtigen.

Bezogen auf den Messe-Standort: **Berlin** (Geländehöhe: ca. 55 m über NN) ergeben sich dabei nachfolgende, standortbezogene Kennwerte und vereinfacht anzusetzende Geschwindigkeitsdrücke:

#### **Berlin: Windzone 2** (Binnenland)

mittl. Windgeschwindigkeit:  $v_{ref} = 25,0 \text{ m/s}$

bez. Geschwindigkeitsdruck:  $q_{ref} = 0,39 \text{ kN/m}^2$

Vereinfachter Böengeschwindigkeitsdruck bei:

Standbau-Höhe bis 10 m  $q = 0,65 \text{ kN/m}^2$

Standbau-Höhe >10 – 18 m  $q = 0,80 \text{ kN/m}^2$

Das Messe - Freigelände ist grundsätzlich in die **Geländekategorie IV** (Stadtgebiet) einzustufen.

Abweichend davon sind **Fliegende Bauten** mit vermindertem Staudruck nach DIN 4112, 4.5.2 nachweisbar:

Standbau-Höhe bis 5 m  $q_{red} = 0,3 \text{ kN/m}^2$

Weitergehende Verminderungen für **Fliegende Bauten**, gem. DIN 4112, 4.5.3 bei:

Standbau-Höhe bis 5 m  $q = 0,15 \text{ kN/m}^2$

Standbau-Höhe > 5 m  $q = 0,25 \text{ kN/m}^2$

sind nur zulässig, wenn durch Art, Form und Nutzungssituation die dann geforderte **Betriebseinstellung** der Standbauanlage ab einer Windstärke von 8 Bft. ( $\rightarrow v_{wind} = 20 \text{ m/s}$  - auch in Einzelböen-) sichergestellt ist.

Zur **Betriebseinstellung** sind nach Aufforderung durch die Messe Berlin GmbH (siehe Pkt. 4.8.6 Warnung bei Unwetter) nachfolgende Maßnahmen unverzüglich durch den Aussteller bzw. Standbetreiber vorzusehen:

1. Sicherung der Standbauanlagen, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch), wie u.a. Schließen von Zelt-Eingängen, Ablassen von Bühnen-Überdachung und/oder seitlichen Bühnen-Verkleidungsplanen.
2. Komplette Beräumung der Standbauanlage von Messebesuchern, Standgästen und – personal.
3. Ggf. Beräumung des gesamten Freigelände-Bereiches und unverzügliches Aufsuchen der Messehallen, nach Aufforderung und örtliche Anleitung der Sicherheitsdienste der Messe Berlin GmbH.

#### **4.8.1.3 Schneelasten**

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (April – Okt.) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (Nov. -März) sind die regulären Schneelasten nach DIN 1055-5 für alle tragenden Überdachungen und als anhäufende Verwehung an allen Wandaufbauten ( $h_w > 0,5 \text{ m}$ ) nachweislich zu berücksichtigen:

Bezogen auf den Messe-Standort: **Berlin** (Geländehöhe: ca. 55 m über NN) ergibt sich dazu nachfolgender, standortbezogener Mindest-Lastansatz:

#### **Berlin: Schneelastzone 2**

Min. Schneelast (Sockelbetrag):  $s_k = 0,85 \text{ kN/m}^2$

Bei Standbauanlagen, die als **Fliegende Bauten** einzustufen sind, können reduzierte Schneelasten weiterhin auch nach Alt-DIN 1055-T.5 (Juni 1975), 3.4.3 angesetzt werden:

**red.  $s_o = 0,25 \text{ kN/m}^2$** , wenn

durch geeignete Standbaumaßnahmen, wie Beheizung ( $>12^\circ \text{ C}$  unterhalb der Dachfläche) oder kurzfristige Beräumung, das Auftreten von Schneeanhäufungen in der Betriebszeit der Anlagen nachweislich verhindert werden kann.

#### **4.8.1.4 Brüstungen und Geländer**

Hier gelten die Anforderungen der Technischen Richtlinien, Pkt. 4.9.3, d.h. eine **Horizontallast**:

$q_H = 1,0 \text{ kN/m}$  in Holmhöhe

Alle sonstigen aufgehenden oder freistehenden Wandelemente sind zur Erzielung einer ausreichenden Standsicherheit und Stabilität mit den regulären Windlasten nach DIN 1055-4 (siehe dazu auch Pkt. 4.8.1.2) nachzuweisen.

#### **4.8.1.5 Zulässige Bodenbelastungen**

Die Fahr- und Verkehrsflächen mit asphaltierten bzw. gepflasterten Bodenbelägen sind i.d.R. als ausgewiesene Feuerwehruzufahrten / -bewegungsflächen, gem. Brückenklasse SLW 30 (DIN 1072) ausgeführt.

#### **4.8.2 Standbaumaterialien**

Für alle Standbaumaterialien gelten die Anforderungen der Technischen Richtlinien, Pkt. 4.4.1

#### **Anbauten an bestehende Messehallen**

Standbau-Anlagen, die in direkter Nähe oder als Anbauten an bestehende Messe-Hallen oder -Gebäude vorgesehen sind, bedürfen der unbedingten Prüfung und ausdrücklichen Genehmigung durch die Messe Berlin GmbH (Abt. ST 21).

In diesen Fällen sind alle tragenden und verkleidenden Bauteile des Standbaus in einem Abstand von  $\leq 5,0 \text{ m}$  ab der Hallen-Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen auszuführen.

Statisch wirksame Abspannungen und Halterungen an notwendiger Ballastierung oder zur Lagesicherung von freistehenden Mast- oder Werbeanlagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

#### **4.8.2.1 Glas**

Es darf nur für die Konstruktion und den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas bei allen Standbauten im Freigelände verwendet werden.

Es gelten ausschließlich die Anforderungen und Festlegungen der nachfolgend benannten technischen Baubestimmungen:

- **TRLV** – *Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen*
- **TRAV** – *Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen*

- **TRPV** - *Technische Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen* in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Grundlage der dort genannten Vorgaben sind alle Glaskonstruktionen gemäß den vorgesehenen Einsatz-zwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd;
- Überkopferverglasung,
- begehbare Verglasung,

statisch nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Glasscheiben mit Kantenabbrüchen unzulässig.

Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Raumhohe Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

#### **4.8.3 Bodenflächen**

Teppiche und andere ausstellerseitige Oberflächenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos von den Belagsoberflächen entfernt werden.

Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort von den Belagsoberflächen entfernt werden.

Die vorhandenen Belagsoberflächen dürfen weder gestrichen noch beschichtet werden.

##### **4.8.3.1 Verankerungen im Boden**

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind der Messe Berlin GmbH, Abt. Veranstaltungstechnik ST21, im Vorfeld genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen.

Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Form der Verankerung im Geländeboden untersagt.

Vor Beginn der Arbeiten im Geländeboden ist die Abt. Veranstaltungstechnik ST 21 der Messe Berlin GmbH zu benachrichtigen.

Die Wiederherstellung des Bodens wird von der Messe Berlin GmbH oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig durchgeführt.

##### **4.8.4 Eingriffe in die Bausubstanz**

Die Fahrstraßen und Verkehrsflächen dürfen nicht durch Standaufbauten oder sonstigen Standeinrichtungen, auch während des Auf- und Abbaus belegt oder versperrt werden.

Sie sind als Feuerwehrezufahrten, einschl. markierter Aufstellflächen in der gesamten Breite freizuhalten.

Vorhandene sicherheitstechnische Einrichtungen (u.a. ÜF-Hydranten) dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden. Sie dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate unzugänglich versperrt oder belastet werden.

Ausstellerseitige Arbeiten an vorhandenen Schienen und Gleis-Einrichtungen im südwestlichen Freigelände sind nicht gestattet.

##### **4.8.5 Werbemaßnahmen, Präsentationen, Fahnenmaste**

Es gelten die Anforderungen der Technischen Richtlinien, Pkt. 4.7.7

Werbeaktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Werbemaßnahmen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf Fahrstraßen und Nachbarständen führen.

Shows / Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen bei der Abteilung Veranstaltungstechnik ST21 der Messe Berlin GmbH angemeldet werden.

Fahnenstangen / -maste im Freigelände dürfen eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten.

##### **4.8.6 Warnung bei Unwetter**

Bei zu erwartenden Unwetterereignissen mit vorhergesagten **Windstärken > 7 Bft.** ( $v = \text{ca. } 15 \text{ m/s}$  - auch in Einzelböen) ergeht eine generelle Unwetterwarnung der Messe Berlin GmbH an alle Aussteller im Freigelände.

Danach sind die Aussteller mit *windlastreduzierten Standbauanlagen* bzw. *fliegenden Bauten* unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung, gemäß Pkt. 4.8.1.2 vorzunehmen.

Den Anweisungen der dann vor Ort tätigen Sicherheitsdienste und Mitarbeitern der Messe Berlin GmbH ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

##### **4.8.7 Abbau, Wiederherstellung und Rückgabe des Geländes**

Nach Ende der Veranstaltung sind sämtliche Ausstellungsflächen in sauberem und ursprünglichem Zustand der Messe Berlin GmbH zu übergeben.

Alle standbauseits vorgenommenen Auf- / Einbauten, wie Ballastierungen, ggf. genehmigten Verankerungen u.s.w., sind auszubauen und zu entfernen.

Der anfallende Bauschutt ist sofort über die Vertragsfirma der Messe Berlin GmbH entfernen zu lassen.

Bis zur endgültigen Wiederherstellung und Übergabe der Standfläche ist seitens des Ausstellers für die notwendige Sicherheit vor Ort zu sorgen.

Sollten bis zum festgesetzten Abbauende die Wiederherstellungsmaßnahmen nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe Berlin GmbH berechtigt, diese zu Lasten des/r Ausstellers / Standbaufirma durch Vertragsfirmen der Messe Berlin GmbH vornehmen zu lassen.

Begrünte Flächen werden ausschließlich von der Messe Berlin GmbH zu Lasten des/r Ausstellers / Standbaufirma instandgesetzt.